

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Sie schließen mit der R+V Allgemeine Versicherung AG (nachfolgend „R+V“ genannt) eine Bauherrenschutzpolice ab. Dieser Versicherungsvertrag regelt, ob und in welchem Umfang R+V Ihnen Aufwendungen ersetzt, die Sie bei einem Ausfall Ihres Bauvertragsunternehmers haben.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz bedeutet, dass R+V Ihnen in dem vereinbarten Umfang Aufwendungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass der Bauunternehmer als Ihr Vertragspartner des Bauvertrags seine versicherten Verpflichtungen
 - auf Erfüllung des auf die Ausführung des Bauvorhabens gerichteten Bauvertrags, oder
 - auf Mängelbeseitigung nach Abnahme des Bauwerks nicht erfüllt.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ R+V erstattet bis zur Versicherungssumme und unter Abzug der Selbstbeteiligung: bei vereinbarter Vertragserfüllungsabsicherung die Mehrkosten für die Ausführung bei Einstellung innerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes und bei vereinbarter Mängelbeseitigungsabsicherung die Mängelbeseitigungskosten für die in der Zeit des Versicherungsschutzes vom Versicherungsnehmer erkennbaren Mängel.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Der Höhe nach ist unsere Haftung für alle Ansprüche, auch die Kosten, auf die in dem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme beschränkt.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Andere als die in dem Versicherungsschein genannten Ansprüche sind nicht versichert.
- ✗ Die vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Aufwendungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sie tragen bei allen Erstattungen eine Selbstbeteiligung in der im Versicherungsschein genannten Höhe; diese wird von zu erstattenden Beträgen abgezogen.
- ! Wir leisten aus der Versicherung im Rahmen der Vereinbarungen nur bei Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Bauunternehmer die versicherte Verpflichtung nicht erfüllt, weil
 - über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde und der Versicherungsnehmer deswegen den Bauvertrag gekündigt hat,
 - über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter die Erfüllung der Verpflichtung abgelehnt hat, oder
 - der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie selbst sind in der Bundesrepublik Deutschland versichert. Im Übrigen muss das Bauvorhaben, welches Gegenstand der Versicherung ist, ebenfalls innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen uns unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalls anzeigen. Sämtliche Ansprüche, die Ihnen gegen den Bauunternehmer zustehen, haben Sie uns innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Schadenereignisses mitzuteilen.
- Auf unsere Anforderung hin haben Sie uns zum Nachweis des Versicherungsfalls geeignete Unterlagen zu überlassen, die den entstandenen Schaden belegen. Dazu gehören insbesondere der Bauvertrag oder das Abnahmeprotokoll. Außerdem müssen Sie uns einen Nachweis darüber erbringen, dass das Bauverhältnis beendet wurde.
- Im Übrigen müssen Sie nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist.
- Während der Vertragslaufzeit informieren Sie uns bitte, wenn sich die von Ihnen gemachten Angaben zum Vertrag ändern.
- Bitte informieren Sie uns darüber hinaus vorab über besondere Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Kenntnis erlangen von wirtschaftlichen Problemen Ihres Bauunternehmers.



Wann und wie zahle ich?

Ihren Versicherungsbeitrag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag für die gesamte Vertragslaufzeit.

Der Einmalbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz entsteht mit Versicherungsbeginn nach dem im Versicherungsschein angegebenen Datum.

Der Versicherungsschutz endet für Schäden im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Bauobjektes mit der Abnahme des Bauvorhabens ohne wesentliche Mängel.

Der Versicherungsschutz endet für Schäden im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung nach Abnahme mit Ablauf von 5 Jahren und 1 Monat nach Abnahme des Bauvorhabens.